

2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.4.2015 (GVBl. S. 188), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.09.2014 (BGBl. I S. 1474) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.06.2011 (GVBl. I S. 292), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm in der Sitzung am 30.09.2015 die folgende Satzung beschlossen:

2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung [EWS]

Artikel 1

Die Entwässerungssatzung der Stadt Heusenstamm vom 18.12.2014 - veröffentlicht auf der Internetseite der Stadt Heusenstamm am 23.12.2014 - wird wie folgt geändert:

1. § 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

§ 24 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen

a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,

b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage ohne Verwendung des Niederschlagswassers (z.B. Versickerungsgrube) diejenige Fläche, die sich durch Division des Inhalts der Versickerungseinrichtung (Kubikmeter) durch 0,05 ergibt,

c) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers

- als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %,

- zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.“

2. § 30 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; öffentliche Last

§ 30 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach §§ 23, 24, 26, und 28 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

3. § 37 Ordnungswidrigkeiten

§ 37 Abs. 1, Nummern 18, 19, 20, und 21 werden wie folgt gefasst:

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

[...]

- 18. § 25 Abs. 1 bis 3 verankerten Mitwirkungspflichten nicht oder unzureichend nachkommt;
- 19. § 34 Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
- 20. § 34 Abs. 3 die von der Gemeinde geforderten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig, nicht in der verlangten Form oder wahrheitswidrig erteilt;
- 21. § 35 den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert.“

Artikel 2

1. Die Änderungen des § 24 Abs. 3 dieser 2. Änderungssatzung treten zum 01.01.2016 in Kraft.
2. Die Änderungen des § 30 Abs. 3 dieser 2. Änderungssatzung treten rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.
3. Die Änderungen des § 37 Abs. 1, Nummern 18, 19, 20 und 21 dieser 2. Änderungssatzung treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Heusenstamm, den 12.10.2015

Der Magistrat


Uwe Michael Hajdu
Erster Stadtrat